

# 1. Einleitung: Verrechnungspreis- dokumentation – wozu, warum, was und vor allem wer?

Roland Macho/Gerhard Steiner

## 1.1. Internationale Entwicklungen – „mehr Transparenz“

Die abkommensrechtliche Basis für eine fremdübliche Verrechnungspreisgestaltung bildet Art 9 OECD-MA. Der Kommentierung zu Art 9 selbst sind keine Dokumentationsvorschriften/-empfehlungen zu entnehmen. Allerdings finden sich in den OECD-VPL Empfehlungen über Art und Inhalt der Dokumentation.<sup>1</sup> Die OECD überlässt somit die Umsetzung der Compliance-Vorschriften bzw eventueller Sanktionen („penalties“) den lokalen Gesetzgebern bzw deren Steuerverwaltungen.<sup>2</sup> Ebenso regelt die OECD die Beweislastverteilung nicht explizit. Allerdings wird sowohl im OECD-MA-Kommentar selbst als auch in den OECD-VPL darauf hingewiesen, dass die Summe der Regelungen zur Verrechnungspreisgestaltung unter Berücksichtigung der Beweislastumkehr in Einklang mit dem Fremdverhaltensgrundsatz stehen sollte.<sup>3</sup> Es wird somit uE eine Balance zwischen Dokumentationstiefe einerseits (gesetzlich verankerter und/oder im Rahmen der Verwaltungspraxis geforderter) und Sanktionen andererseits (Strafzuschlägen wegen nicht vorgelegter bzw mangelhafter Dokumentation der Angemessenheit der Verrechnungspreise) gefordert.

Eine hervorragende Quelle für einschlägige Recherchen bietet die OECD-Homepage, auf welcher im Rahmen von Länderprofilen die lokale Umsetzung der BEPS-Initiativen im Bereich der Verrechnungspreise sozusagen tagesaktuell recherchiert werden kann. Siehe dazu auch das neu überarbeitete Kapitel 9. „BEPS-Aktionspunkte 8–10 und 13 – Überblick über die internationale Umsetzung“. Eine gute Übersicht über die aktuell geltenden Dokumentationsvorschriften bieten zudem die jährlich veröffentlichten Berichte international tätiger Berater.<sup>4</sup>

Wiederholt hat die OECD auch in der Vergangenheit hervorgehoben, dass die Kosten für die Steuerpflichtigen iVm der Einhaltung der Vorschriften zur Dokumentation von Verrechnungspreisen in einem vernünftigen Verhältnis zum

- 1 Vgl Abschnitt 5 der OECD Transfer Pricing Guidelines for Multinational Enterprises and Tax Administrations 2022, <https://doi.org/10.1787/0e655865-en> (20.5.2022).
- 2 Vgl Abs 7 der Anmerkungen des Committees on Fiscal Affairs der OECD zu den erhaltenen Kommentaren zum Entwurf der überarbeiteten Kap I–III der OECD-VPL vom 22.7.2010.
- 3 Vgl Art 4 OECD-MA-Kommentar sowie OECD-VPL Rz 18: „*The reversal of the burden of proof or presumptions of any kind which are sometimes found in domestic laws are consistent with the arm’s length principle.*“
- 4 Abrufbar im Internet mit dem Suchbegriff „Transfer Pricing Global Reference Guide“.

## 1.6. Offene Fragen zum VPDG bzw zur VPDG-DV

In der **BMF-Info aus dem Jahr 2019** finden sich **erläuternde Informationen seitens des BMF zu Anwendungs- und Zweifelsfragen** iZm den drei Dokumentationsbestandteilen (CbC-Report, Master File sowie Local File) des VPDG sowie der dazu ergangenen VPDG-DV. Insb wurde mit diesem Schreiben versucht, Zweifelsfragen iVm dem CbC-Report bzw dem Master bzw Local File zu beantworten.<sup>23</sup> Die Rz 33–49 dieser BMF-Info behandeln Auslegungsfragen iZm Master File und Local File. Demnach gilt aus Sicht des BMF:

- Der Begriff der Umsatzerlöse in § 3 Abs 2 VPDG ist iSd UGB oder vergleichbarer Rechnungslegungsgrundsätze zu verstehen.
- Aufgrund der unterschiedlichen Normen im VPDG (§ 3 Abs 1 bzw § 3 Abs 2) hat nicht jede Geschäftseinheit, die zur Erstellung eines länderbezogenen Berichts verpflichtet ist, auch automatisch ein Master und ein Local File zu erstellen.
- Die Verpflichtung zur Erstellung eines Master Files und eines Local Files besteht unabhängig davon, ob die Geschäftseinheit grenzüberschreitende Transaktionen aufweist oder nicht.
- Bei der Entscheidung, welche Dokumentationselemente als wesentlich anzusehen sind bzw welcher Detaillierungsgrad der Informationen angemessen erscheint, ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers vorzugehen.
- Rein innerstaatliche konzerninterne Transaktionen sind im Local File idR nicht zu dokumentieren. Wirken sich diese jedoch direkt oder indirekt auf die Verrechnungspreisgestaltung bei grenzüberschreitenden Transaktionen aus, ist eine Dokumentation trotzdem notwendig.
- Im Falle einer Buchführung nach dem Realisationsprinzip ist der Begriff der Zahlungen in § 9 Abs 2 VPDG-DV sinngemäß nach den Grundsätzen des Realisationsprinzips zu verstehen, weshalb nicht auf den tatsächlichen Zahlungsfluss abzustellen wäre.

Trotz der Bemühungen des BMF, der OECD und auch der EU bleiben nach wie vor zahlreiche Fragen iVm der Auslegung des VPDG bzw der VPDG-DV unbeantwortet. Aus verwaltungsökonomischer Sicht ist die Interpretation des BMF iVm der Verpflichtung der Erstellung von Master File und Local File (Umsatzgröße vorausgesetzt) auch bei Nichtvorliegen von grenzüberschreitenden Transaktionen kritisch zu sehen. Ein Zusatznutzen für die Finanzverwaltung liegt uE nicht vor. Hinsichtlich einer ausführlichen Analyse der Bestimmungen des VPDG wird auf die jeweiligen weiterführenden Kapitel in diesem Werk verwiesen.<sup>24</sup>

---

23 Siehe dazu im Detail *Manessinger/Schmitt*, Die BMF-Information zur Verrechnungspreisdokumentation, SWK 2018, 65.

24 Vgl *Fuchs/Steiner*, Verrechnungspreisdokumentationsgesetz: Hinweise zum länderbezogenen Bericht, SWI 2016, 341 ff; *Kerschner/Schmidjell-Dommes*, ÖStZ 2016, 413 ff; vgl dazu auch *Schwaiger/Macho*, Die Verrechnungspreisdokumentationsgesetz-DV, taxlex 2016, 258 ff.

## 2.2. Dokumentationspflichtige Unternehmensgruppen

### 2.2.1. Übersicht

Ein zentraler **Anknüpfungspunkt** für die Erstellungspflicht in Österreich von **Master File, Local File und CbC-Report** nach dem VPDG ist das Vorliegen einer **multinationalen Unternehmensgruppe**. Diese wird in § 2 Z 1 VPDG definiert als

- eine **Gruppe von Geschäftseinheiten**,
- die **zwei oder mehr Geschäftseinheiten** umfasst,
- deren **steuerliche Ansässigkeit in unterschiedlichen Staaten oder Gebieten** liegt und
- die **durch Eigentum oder Beherrschung verbunden** sind, sodass sie
  - entweder nach den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen zur Aufstellung eines **konsolidierten Abschlusses** für Rechnungslegungszwecke verpflichtet ist oder
  - dazu verpflichtet wäre, wenn Eigenkapitalbeteiligungen an einem der Unternehmen an einer öffentlichen Wertpapierbörse gehandelt würden.<sup>37</sup>

Der Begriff der multinationalen Unternehmensgruppe ist dem Abschn I.3 der Bereitstellungsvorschriften der Amtshilferichtlinie<sup>38</sup> sowie dem Art 1 Abs 2 des Mustergesetzes<sup>39</sup> nachgebildet und besteht losgelöst von dem Begriff der Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG.<sup>40</sup>

Als „**Ansässigkeitsstaat**“<sup>41</sup> wird in § 2 Z 5 VPDG jener Staat oder jenes Gebiet festgelegt, in dem sich der Sitz oder Ort der Geschäftsleitung einer Geschäftseinheit befindet. Eine Betriebsstätte gilt für Zwecke dieses Bundesgesetzes im Staat oder Gebiet der Lage als ansässig.

Damit von einer multinationalen Gruppe ausgegangen werden kann, bedarf es auch einer **Konsolidierungspflicht** („*verpflichtet ist*“ oder „*verpflichtet wäre*“). § 2 Z 4 VPDG definiert den Begriff „**konsolidierter Abschluss**“ als den

Abschluss einer multinationalen Unternehmensgruppe, in dem die Vermögenswerte, Schulden, Einkünfte, Aufwendungen und Cashflows der obersten Muttergesellschaft und der anderen Geschäftseinheiten so dargestellt werden, als gehörten sie zu einer einzigen wirtschaftlichen Einheit.<sup>42</sup>

37 Siehe dazu weiterführend VPR 2021 Rz 433 und 434 (Assoziierte Unternehmen).

38 Anhang III Abschnitt I.3 RL (EU) 2016/881 des Rates vom 25.5.2016 zur Änderung der RL 2011/16/EU vom 15.2.2011 bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, ABl L 146/8 vom 3.6.2016.

39 BEPS-Aktionspunkt 13 Anhang IV zu Kap V, Art 1 Abs 2.

40 ErlRV 1190 BlgNR 25. GP 4 zu § 2.

41 Zur „Doppelansässigkeit“ siehe VPR 2021 Rz 437.

42 Siehe dazu *Langer in Lang/Haunold*, Transparenz und Informationsaustausch 85 ff.

Bei **Rumpfwirtschaftsjahren** hat keine aliquote Ableitung des hypothetischen Gesamtjahresumsatzes zu erfolgen.<sup>94</sup> In den Gesetzesmaterialien<sup>95</sup> finden sich dazu und auch zu **abweichenden Wirtschaftsjahren** folgende Beispiele:

### Beispiel

Wenn eine inländische Geschäftseinheit mit Abschlussstichtag 31.12. am 1.9.2015 gegründet wurde und der Umsatz für das Rumpfwirtschaftsjahr (1.9.2015–31.12.2015) die Schwellenwerte des § 3 Abs 2 VPDG nicht überschreitet, besteht für das dem Rumpfwirtschaftsjahr folgende Wirtschaftsjahr (1.1.2016–31.12.2016) keine Dokumentationspflicht.

### Beispiel

Wenn eine inländische Geschäftseinheit mit Abschlussstichtag 31.3. im Wirtschaftsjahr 1.4.2015–31.3.2016 die Schwellenwerte des § 3 Abs 2 VPDG überschreitet, so besteht für das darauffolgende Wirtschaftsjahr (1.4.2016–31.3.2017) eine Dokumentationspflicht.

### 2.2.6. Zusammenfassendes Beispiel

Die österreichische AT AG ist Teil eines weltweiten Konzerns, für welchen eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach § 244 UGB (oder anderen gesetzlichen Verpflichtungen) besteht. Der Konzernumsatz betrug in den letzten Jahren rund 600 Mio € und der Umsatz iSd § 189a Abs 1 Z 5 UGB der AT AG 60 Mio €. Zwischen der AT AG und den verbundenen Unternehmen nach Art 9 OECD-MA bestehen lediglich geringfügige Transaktionen.

Es liegt eine multinationale Unternehmensgruppe iSv § 2 Z 1 VPDG vor, womit das erste Anwendungskriterium für das VPDG gegeben ist. Weiters handelt es sich bei der AT AG um eine inländische Geschäftseinheit iSv § 2 Z 2 VPDG und es wird ein Konzernabschluss erstellt. Aufgrund der Höhe der (Konzern-) Umsätze ist kein CbC-Report zu erstellen (§ 3 Abs 1 VPDG).

Da rein auf eine Umsatzerlösgröße und nicht darauf, ob wesentliche Transaktionen zwischen den in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen bestehen, abgestellt wird, hat die AT AG jedoch ein Master und ein Local File zu erstellen, unabhängig vom Umfang der Beziehungen innerhalb des Konzerns (§ 3 Abs 2 VPDG). Der Inhalt und Umfang dieser Dokumentation wird jedoch dementsprechend kurz sein.

## 2.3. Dokumentationspflichtige Geschäftsvorfälle im Local File

Details zu den dokumentationspflichtigen Geschäftsvorfällen im Local File finden sich in Pkt 3.2.2.

---

94 ErlRV 1190 BlgNR 25. GP 5 zu § 3.

95 ErlRV 1190 BlgNR 25. GP 5 und 6 zu § 3.

## Konzerninterne innerstaatliche Leistungsverrechnung

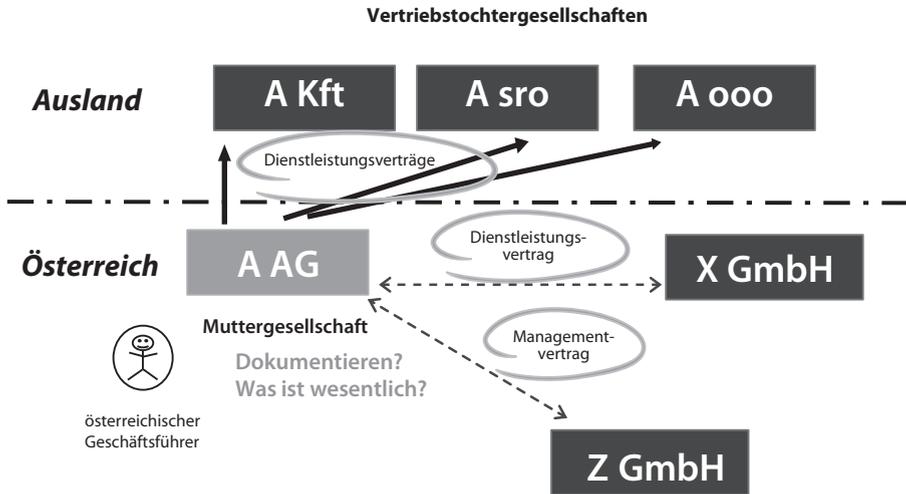


Abb 1: Nationale und internationale Leistungsverrechnung im Konzern

### Fragen

Hat der (sorgfältig und ordentlich agierende) Geschäftsführer der A AG ein Master bzw ein Local File zu erstellen und sind die innerstaatlichen Leistungsbeziehungen darin abzubilden?<sup>126</sup> Handelt es sich um wesentliche Dienstleistungen iSd § 3 Z 3 VPDG-DV?

### Lösung

Gem § 1 Abs 2 VPDG-DV ist durch die Informationen des **Master Files** die **multinationale Unternehmensgruppe als Ganzes darzustellen**. Dies gilt auch für die Beschreibung der Geschäftstätigkeit iSd § 3 VPDG-DV, da gewährleistet sein muss, dass sich die österreichische Finanzverwaltung einen angemessenen Überblick über die globale Geschäftstätigkeit der multinationalen Unternehmensgruppe verschaffen kann. Vor diesem Hintergrund ist es **nicht zulässig**, in das Master File **nur jene Geschäftsbereiche** einzubeziehen, die auch einen **Auslandsbezug** haben, dh, die innerstaatlichen Leistungsbeziehungen sind im Master File darzustellen.

**Rein innerstaatliche gruppeninterne Transaktionen** sind im **Local File** idR **nicht** zu dokumentieren. Sie sind jedoch **insoweit** zu erfassen, als sie sich **direkt oder in-**

<sup>126</sup> Die Lösungen in diesem Beispiel sind unter der Annahme zu verstehen, dass die Wertgrenzen zur Erstellung einer VPDG-Dokumentation iSd § 3 Abs 2 VPDG überschritten sind.

#### 3.1.2. Inhalt

Der Aufbau des VPDG und der VPDG-DV kann – und wird auch in der Praxis – als Vorlage für die **Gliederung bzw. das Gerüst für das Master File** herangezogen. Das Master File hat entsprechend § 6 VPDG nachfolgende **fünf Teilbereiche abzudecken**, welche in den §§ 2–6 VPDG-DV inhaltlich noch näher definiert wurden.

Bei der nachfolgend auf Basis von § 6 VPDG und den §§ 2–6 VPDG-DV vorgeschlagenen Gliederung handelt es sich um **eine Mindestgliederung bzw. um Mindestinhalte**, welche natürlich – soweit zweckmäßig – verfeinert bzw. ergänzt werden können.<sup>192</sup> Hier könnten über diesen Mindeststandard hinausgehende Punkte aus der EU-TPD aufgegriffen werden.<sup>193</sup> Der Text unter den nachfolgenden Überschriften stellt eine kurze inhaltliche Erläuterung zum notwendigen Inhalt dar und entstammt entweder der VPDG-DV oder eigenen Ausführungen:<sup>194</sup>

<b>1. Organisationsaufbau der multinationalen Unternehmensgruppe</b>	<input type="checkbox"/>
<b>1.1. Rechts- und Eigentumsstruktur</b> <i>Rechts- und Eigentumsstruktur der multinationalen Unternehmensgruppe in Form einer grafischen Darstellung (§ 2 Z 1 VPDG-DV)</i> Diese Informationen finden sich oftmals bereits auf der Website der Gruppe. Soweit auch Betriebsstätten eigenständige Geschäftseinheiten darstellen, <sup>195</sup> sind auch diese abzubilden.	<input type="checkbox"/>
<b>1.2. Geografische Verteilung der operativen Geschäftseinheiten</b> <i>Geografische Verteilung der operativen Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe in Form einer grafischen Darstellung (§ 2 Z 2 VPDG-DV)</i> Diese Information kann zB in Form einer Landkarte mit Kennzeichnung der Länder, in welchen die Gruppe tätig ist, abgebildet werden und findet sich oftmals bereits auf der Website der Gruppe. Explizit sind hier <b>nur die operativen Geschäftseinheiten</b> von Relevanz. Sofern sinnvoll, könnten auch die Rechts- und Eigentumsstruktur und die geografische Verteilung der operativen Geschäftseinheiten in einer Grafik zusammengeführt werden, indem bspw bei den Geschäftseinheiten zusätzlich der Ansässigkeitsstaat als Ländercode genannt wird. Zudem könnten zur besseren Übersichtlichkeit die Geschäftseinheit nach definierten Kriterien bzw. Funktionen farblich kategorisiert/hervorgehoben werden (zB Produktion, Finanzierung, Vertrieb, Marketing ...).	<input type="checkbox"/>

192 Siehe dazu auch VPR 2021 Rz 483.

193 VPR 2021 Rz 483 mit Verweis auf den Verhaltenskodex zur Verrechnungspreisdokumentation für verbundene Unternehmen in der Europäischen Union („EU-TPD“, ABl C 176/1 vom 28.7.2006).

194 Siehe dazu auch *Engelen*, Die neuen Anforderungen an die Dokumentation von Verrechnungspreisen – eine inhaltliche Analyse der OECD-Empfehlungen, ISR 2016, 239 ff.

195 Siehe § 2 Z 2 lit c VPDG.

### 3.3.4.2.3. Form, Frist und Ort der Offenlegung des Public CbCR

- Die für den Public Country-by-Country Report geforderten Angaben sind unter Verwendung eines gemeinsamen **Musters in maschinenlesbarer elektronischer Form** zu veröffentlichen.<sup>427</sup> Das Muster und die elektronischen Formate sind von der EU-Kommission noch festzulegen und im Wege von Durchführungsrechtsakten zu veröffentlichen; dabei hat die Kommission die Fortschritte im Bereich der Digitalisierung und die Zugänglichkeit der von Unternehmen veröffentlichten Informationen zu berücksichtigen.<sup>428</sup>
- Die **Veröffentlichung des Berichts** und ggf der **Erklärung** über die unzureichende Informationsbereitstellung durch die oberste Muttergesellschaft (bzw unverbundene Unternehmen) hat **innen 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag** des Geschäftsjahres, für das der Bericht erstellt wird, zu erfolgen.<sup>429</sup>
- Der Bericht und die Erklärung sind der Öffentlichkeit **kostenlos in mindestens einer Amtssprache der Union** auf der **Website** des Unternehmens<sup>430</sup> binnen der Veröffentlichungsfrist von zwölf Monaten zugänglich zu machen und für **mindestens fünf Jahre in Folge** auf der Website **zugänglich zu belassen**.<sup>431</sup>
- Die Mitgliedsstaaten können im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie festlegen, dass Unternehmen den **Public CbCR alternativ** (unter Beibehaltung der Form und Frist) **auf der Website des Registers** nach Art 16 der Richtlinie 2017/1132 **veröffentlichen**, wenn dies für Dritte mit Sitz in der Union kostenlos zugänglich ist; auf der Website des Unternehmens bzw der Zweigniederlassung ist diesfalls über diese gewählte Form der Offenlegung inklusive eines Verweises auf die Website des Registers zu berichten.<sup>432</sup> In Österreich käme daher eine Veröffentlichung auf der Website des Firmenbuchs (das bislang – abgesehen von Basisdaten wie Firma, Rechtsform, Sitz und Geschäftsanschrift – freilich für Dritte nicht kostenlos zugänglich ist) bei entsprechender Kostenfreiheit in Frage.

### 3.3.4.2.4. Verantwortlichkeit für den Public CbCR

Für die Erstellung, Offenlegung und Zugänglichmachung des Public CbCR sind gemeinsam die Mitglieder der **Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane** der obersten Mutterunternehmen bzw des unverbundenen Unternehmens nach

427 Art 48c Abs 4 RL 2021/2101/EU; Art 48d Abs 1 RL 2021/2101/EU.

428 Erwägungsgrund 15 RL 2021/2101/EU.

429 Art 48d Abs 1 RL 2021/2101/EU; allenfalls kürzere Fristen für die Offenlegung von Abschlüssen sollen nicht zu einer weniger als zwölf Monate dauernden Frist für den Public CbCR führen, vgl Erwägungsgrund 13.

430 Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen von nicht in der EU ansässigen Unternehmen haben den Bericht auf ihrer eigenen Website oder der Website des verbundenen Unternehmens zu veröffentlichen; in der EU ansässige oberste Mutterunternehmen oder unverbundene Unternehmen haben den Bericht auf ihrer Website zu veröffentlichen.

431 Art 48d Abs 2 RL 2021/2101/EU.

432 Art 48d Abs 3 RL 2021/2101/EU.

# 5. Projektablauf zum Aufbau der Erstdokumentation

Andreas Damböck/Markus Seiler

## 5.1. Ausgangslage

Österreichische KMU, die die Umsatzgrenzen überschreiten, müssen erstmals ein **Master File** und ein **Local File** erstellen, was ein durchaus herausfordernder Prozess ist. Aus den Erfahrungen seit Einführung des VPDG ergeben sich praktische Hinweise, **wie die jeweiligen Dokumentationen zu errichten sind**. Ziel dieses Beitrags ist es deshalb, Unternehmen mit Hauptsitz in Österreich und ausländischen Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten, die erstmals ein Master File und Local File erstellen müssen (oder dies auch freiwillig erstmals wollen), eine Orientierung und Hilfestellung zur Planung und Umsetzung der Verrechnungspreisdokumentation zu bieten.

## 5.2. Ablauf einer Verrechnungspreisdokumentation

### 5.2.1. Einleitung

Der Ablauf eines idealtypischen Verrechnungspreisprojekts **für die Erstdokumentation** kann **in vier Phasen** unterteilt werden:

Schritt	Beschreibung
1.	Konzepterstellung
2.	Festlegung des Lösungsansatzes
3.	Datensammlung
4.	Dokumentationserstellung

Tab 4: Phasen der Erstdokumentation

Diese Phasen werden abhängig von den konkreten Umständen unterschiedlich viel Zeit in Anspruch nehmen. Zudem können die Phasen in weitere Teilschritte unterteilt werden. Mitunter können einzelne Arbeitsschritte auch fließend ineinander übergehen und in leicht abgewandelter Form vorkommen.

In der Folge ist dann die Erstdokumentation im Rahmen der **Folgedokumentation** (je nach Veränderung der Geschäftstätigkeit) zu warten bzw zu aktualisieren.

### 5.2.2. Konzepterstellung

Zu Beginn der Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation steht eine konkrete **Bedarfsbestimmung** des Unternehmens an eine Verrechnungspreisdoku-

## 6.2.2. Sachverhaltsdokumentation

### 6.2.2.1. Allgemeine Informationen zu den wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen

Name und Sitz des inländischen Steuerpflichtigen und der Vertragspartner:

- MaxDoku GmbH mit Sitz in Wien, Maxstraße 1
- MaxDokuSub1 sro mit Sitz in Prag, Maxlstraße 1
- MaxDokuSub2 kft mit Sitz in Budapest, Maxistraße 2

Das österreichische Unternehmen ist ein namhafter Hersteller von Maschinen und Küchengeräten, die Gesellschaft ist als Vertriebsunternehmen auf dem österreichischen Markt sehr gut positioniert. Die Vertriebsgesellschaften in den CEE-Staaten sind aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit der Muttergesellschaft für den Vertrieb in den jeweiligen lokalen Märkten zuständig. Hierbei haben die Vertriebstöchter in ihrem jeweiligen Absatzmarkt die Aufgabe, den Vertrieb in eigenen, geleasten oder gemieteten, jedenfalls geeigneten Geschäftsräumlichkeiten zu betreiben und in Eigenverantwortung geeignete Verkaufsmitarbeiter anzustellen. Die Handelswaren werden zu ca 80 % von der österreichischen Muttergesellschaft, der MaxDoku GmbH, und zu ca 20 % von Dritten bezogen. In Abstimmung mit der österreichischen Regionsleitung wird bestimmt, welche Artikel die ausländischen Vertriebsfilialen zu führen haben.

### 6.2.2.2. Darstellung des Beteiligungsverhältnisses zwischen dem Steuerpflichtigen und den verbundenen Vertragspartnern

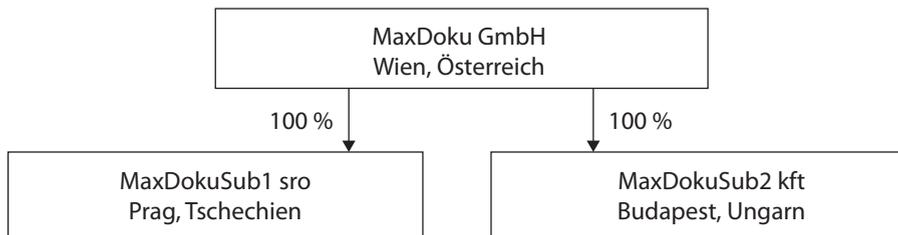
Bei den beiden Vertriebsgesellschaften handelt es sich jeweils um 100%ige Tochtergesellschaften der österreichischen Muttergesellschaft. Beide Unternehmen sind zudem verbundene Unternehmen iSd § 6 Z 6 lit a EStG bzw des Art 9 OECD-MA.

In den Wirtschaftsjahren 2018–2020 änderte sich das Beteiligungsverhältnis nicht.

### 6.2.2.3. Darstellung der Unternehmensstruktur

Der Unternehmensaufbau hat sich in den letzten drei Jahren nicht geändert. Die Muttergesellschaft ist die MaxDoku GmbH mit Sitz in Wien.

Daneben sind in Tschechien und Ungarn Vertriebstochtergesellschaften ansässig.



### 9.3.6. Verrechnungspreisdokumentationsvorschriften in Ungarn

Fragen der OECD	Antworten von Ungarn
Verlangen die Gesetze oder Vorschriften vom Steuerpflichtigen die Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation?	Ja, ein Master File im Einklang mit Anhang I zu Kap V der OECD-VPL sowie ein Local File im Einklang mit Anhang II zu Kap V der OECD-VPL und einen CbC-Report im Einklang mit Anhang III zu Kap V der OECD-VPL.
Welche relevanten Anforderungen iZm der Einreichung von Verrechnungspreisdokumentationen existieren (zB Zeitpunkt der Vorbereitung oder Einreichung, Dokumentations-sprachen)?	<p>Das Master File und Local File müssen spätestens bis zur Abgabefrist der Körperschaftsteuererklärung erstellt werden. Die Verrechnungspreisdokumentation kann in jeder vom Steuerpflichtigen gewählten Sprache erstellt werden. Auf Anfrage muss der Steuerpflichtige jedoch eine ungarische technische Übersetzung der Dokumente in Fremdsprachen (mit Ausnahme der englischen, deutschen und französischen Sprache), die für die Klärung des Sachverhalts erforderlich sind, übermitteln.</p> <p>Alle inländischen konstituierenden Einheiten multinationaler Unternehmen sind im Rahmen der CbC-Berichterstattung verpflichtet, vor dem Ende des Geschäftsjahres eine Meldung (CbC-Notification) einzureichen, in der sie ihren Einreichstatus angeben.</p> <p>Sowohl die CbC-Notification als auch der CbC-Report müssen elektronisch eingereicht werden. Der CbC-Report ist innerhalb von 12 Monaten nach dem letzten Tag des jeweiligen Geschäftsjahres an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.</p>
Sehen die Gesetze oder die Vorschriften spezifische Verrechnungspreisstrafen und/oder Compliance-Anreize für die Dokumentation von Verrechnungspreisen vor?	<p>Hinsichtlich der Einreichung des Master Files und Local Files können Strafen bis zu 2 Mio HUF in folgenden Fällen festgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Strafzahlungen für unvollständige oder ungenaue Angaben</li> <li>● Strafzahlungen für die Nichteinreichung oder verspätete Einreichung</li> </ul> <p>In wiederholten Fällen beträgt die Strafe bis zu 4 Millionen HUF.</p> <p>Falls der CbC-Report unvollständig ist, ungenaue Angaben enthält oder nach Ablauf der Frist eingereicht wird, beträgt die Strafe bis zu 20 Mio HUF.</p> <p>Die vorgenannten Strafzahlungen können teilweise oder vollständig in Rechnung gestellt werden.</p>
Sieht die Gesetzgebung eine Befreiung von der Verpflichtung zur Dokumentation von Verrechnungspreisen vor und wenn ja, inwiefern?	<p>Für die Erstellung des Master Files und Local Files bestehen Ausnahmen von der Dokumentation (zB für kleine Unternehmen und Steuerpflichtige, welche über ein APA verfügen).</p> <p>Multinationale Unternehmen sind nicht verpflichtet, einen CbC-Report zu erstellen, wenn ihr konsolidierter Umsatz im vorangegangenen Geschäftsjahr unter 750 Mio € liegt.</p>